

Merkblatt

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV

Allgemeines:

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Verwendung von Räumen wie z.B. Stadl, landwirtschaftlicher Maschinenhallen etc. für Veranstaltungen vor.

- Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Räume bereits als Versammlungsstätte genehmigt sind und die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.
- Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern** in Räumen, die nicht als Versammlungsraum genehmigt sind und die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind dem Landratsamt Rosenheim als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 47 Satz 1 VStättV).
- Bei Veranstaltungen im Freien (z.B. Konzerten) ist keine Anzeige nach § 47 VStättV erforderlich. Nur wenn Räume im Zuge der Veranstaltung von mehr als 200 Besuchern genutzt werden, sind diese im LRA anzuzeigen. Beachten Sie bitte, dass ggf. eine Anzeige für fliegende Bauten (z.B. Zelte ab 200 qm) notwendig sein kann.

Wir möchten Sie um die Einreichung der Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen mindestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** im Landratsamt Rosenheim bitten. Ein ausreichender zeitlicher Vorlauf ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Anzeige erforderlich und gibt insbesondere noch hinreichend Zeit für etwaig erforderliche Anpassungen. Bei mitgenutzten temporären Anbauten/Zelten an Versammlungsstätten (z.B. Stadl, Maschinenhalle etc.) möchten wir Sie um eine Einreichung der Unterlagen mindestens **3 Monate** vorher ersuchen. Mit Blick auf ggf. statische Belange kann eine längere Bearbeitungszeit erforderlich werden. Das Landratsamt bestätigt dem Betreiber bzw. Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob und unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltung stattfinden kann (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Unterlagen und Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder unvollständig mit der Anzeige vorgelegt werden, ist keine abschließende Prüfung möglich. Es kann daher im Einzelfall zu Unterlagennachforderungen kommen.

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung, die Einhaltung der Vorschriften (siehe § 38 VStättV) und die Verkehrssicherheit am und um den Veranstaltungsort verantwortlich.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Kreisbauamt Rosenheim jederzeit zur Verfügung.

Hinweise:

- Für sonstige erforderliche Gestattungen, wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz oder der Anzeige nach dem LStVG (Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht), sind gesonderte Anträge bei den dafür zuständigen Stellen vorzulegen.
- Wenn absehbar ist, dass ein Raum, der ursprünglich nicht als Versammlungsraum geplant und genehmigt wurde, nun doch nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig wiederkehrend für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden soll, ist hierfür eine baurechtliche Genehmigung einer entsprechenden Nutzungsänderung erforderlich.
- Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BayBO i.V.m. § 48 Nr. 25 VStättV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500.000.- € betragen.

Erforderliche Unterlagen

Formular „Anzeige einer Veranstaltung nach § 47 VStättV“

Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen

Bitte beachten Sie, dass je nach Veranstaltungsart und -größe weitere Unterlagen zur Beurteilung erforderlich werden können. Für eine zügige und zeitnahe Überprüfung durch die Bauaufsicht empfehlen wir die Einreichung von möglichst umfassenden und aussagekräftigen Unterlagen von Anfang an.

a. *Lageplan (maßstäblich, mind. im Maßstab 1:1000 bzw. 1:500)*

- ☐ Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes ggf. mit Darstellung der Anbauten

b. *Außenanlagenplan (mind. im Maßstab 1:500)*

- ☐ Kennzeichnung der Zufahrten und der Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungskräfte wie Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste
- ☐ die Lage der Parkplätze, um den Feuerwehreinsatz sicherzustellen
- ☐ ggf. die Umzäunung des Geländes einschl. der vorzusehenden Notausgänge/Rettungswege

c. *Grundriss mit Bestuhlungs- bzw. Rettungswegeplan (mind. im Maßstab 1:200)*

- ☐ für alle Räume ggf. mit Anbauten, die für die Veranstaltung vorgesehen sind, inkl. der Maße und Raumgrößen (*Bitte geben Sie, sofern bekannt, das Aktenzeichen der ursprünglichen Baugenehmigung an oder legen Sie Bauantragsunterlagen mit entsprechenden Plänen vor*)
- ☐ mit Darstellung der Sitz- bzw. Stehplätze (*Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein gesonderter Plan vorzulegen.*)
- ☐ mit der Lage und Größe (Flächenangabe) der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie Einbauten wie z.B. Bar, Thekenbereiche etc.
- ☐ der Rettungswege unter Angabe der Rettungswegbreiten und -längen
- ☐ alle lichten Öffnungsmaße der Ausgänge aus dem Veranstaltungsraum bis zum Ausgang aus dem Gebäude
- ☐ mit Darstellung der Flucht- und Rettungswegbeschilderung (Mindestgröße 148 mm x 297 mm) im Grundriss

d. *Schnitt (mind. im Maßstab 1:200)*

- ☐ mit Markierung des Veranstaltungsraumes ggf. mit Darstellung der Anbauten und der Rettungswege
- ☐ Darstellung der Geländehöhen / des Geländeverlaufs

e. *Baubeschreibung*

- ☐ das Material/die Brandschutzqualität von Wänden, Decken, Böden und Bedachung
- ☐ vorgesehene Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Alarmierung von Feuerwehr / Polizei / Rettungsdienst, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte / Löschwasserversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlage, Rauchableitung)
- ☐ Fotos zur besseren Veranschaulichung

f. *Sonstiges*

- ☐ Erklärungen bzw. Bestätigungen zur Standsicherheit bei temporären Anbauten bzw. Nutzungen im Obergeschoss eines Nachweisberechtigten
- ☐ Im Einzelfall kann auch ein Sicherheitskonzept verlangt werden.

Veranstalter – Verantwortlicher Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon/ Mobil

E-Mail

Landratsamt Rosenheim

Kreisbauamt

Wittelsbacherstraße 55

83022 Rosenheim

Anzeige einer Veranstaltung nach § 47 VStättV

Veranstaltungsort (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Flurnummer)	
Veranstaltungstag und -zeit (Datum und Uhrzeit der Veranstaltung, von - bis)	
Art der Veranstaltung (Party, Festwoche, Jubiläum, etc.)	
Maximale Anzahl der Besucher	
Gebäudeart, Art des Raumes (Stadel, Stall, Garage)	
Eingereichte Anlagen (Bitte ankreuzen)	☐ Lageplan ☐ Rettungswegeplan ☐ Bestuhlungsplan ☐ Grundriss ☐ Schnitt ☐ Baubeschreibung ☐ Sonstige Unterlagen
Zusätzliche Angaben (z.B. offenes Feuer oder Licht, Live-Band, sonstige Besonderheiten der Veranstaltung...)	
Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf den Seiten 1, 2 und 4 habe ich zur Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Betreiber/in bzw. Veranstalter/in bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben sowie der beigefügten Unterlagen. Mir ist bewusst, dass bei verspäteten oder nicht zutreffenden Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen die Veranstaltung ggf. untersagt werden kann.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Weitere rechtliche Hinweise

1) Was sind Versammlungsstätten?

Versammlungsstätten sind nach der Begriffsbestimmung des § 2 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) „*bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften*“

2) Die Verordnung gilt gem. § 1 Abs. 1 VStättV für

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen
- Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn gemeinsame Rettungswege genutzt werden
- Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen, jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen
- Sportstadien die mehr als 5.000 Besucher fassen

3) Berechnungsgrundlage Besucher (§ 1 Abs. 2 VStättV)

Maßgeblich ist die maximal mögliche Nutzeranzahl, die aufgrund der vorhandenen Fläche anwesend sein können.

Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen:

ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraums,

2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze:

zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraums,

3. für Stehplätze auf Stufenreihen:

zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,

4. bei Ausstellungsräumen:

ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraums.

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen (z.B. Bar oder Lagerflächen).

4) Berechnungshilfe für die Aufstellung von Biertischgarnituren

Biertischlänge 2,20 m → pro Bank 5 Personen

Biertischlänge 2,00 m → pro Bank 4 Personen

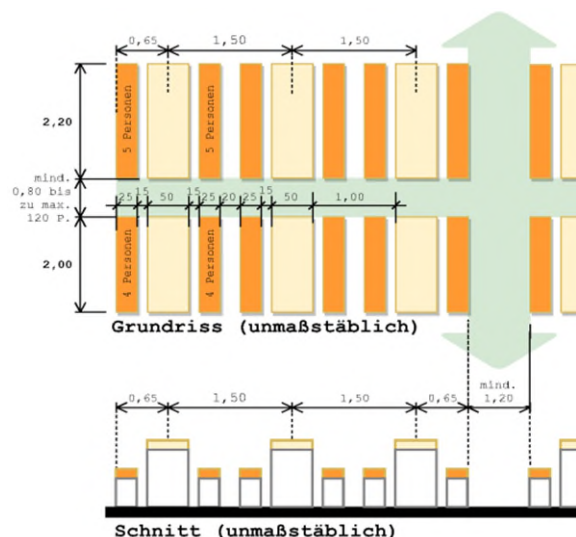
Zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren genügen Gänge mit einer Breite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind.

Sind mehr als 120 Personen auf den Gang angewiesen, beträgt die Mindestbreite des Ganges 1,20 m.

Eine Staffelung der Gangbreite ist nur in Schritten von 0,60 m möglich.

Mehr als zwei Biertischgarnituren dürfen stirnseitig nicht aneinandergestellt werden.

Das Achsmaß von Biertisch zu Biertisch beträgt mind. 1,50 m (siehe Zeichnung).



5) Bemessung der Rettungswege gem. § 7 VStättV:

Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswege muss mindestens 1,20 m je 200 Personen beantragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein.

6) Führung der Rettungswege:

Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswege von Veranstaltungsräumen gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus dem Raum, die notwendigen Flure und Treppen und die Ausgänge ins Freie.

7) Sonstige zusätzliche Bauten:

Zusätzliche Bauten (z.B. freistehende Festzelte, Bühnen), die für die Veranstaltung aufgebaut und genutzt werden sollen, sind als sogenannte „fliegende Bauten“ der Bauaufsichtsbehörde gesondert anzuzeigen. Dabei ist das Prüfbuch mit vorzulegen.

8) Veranstaltungsraum:

Jeder Versammlungsraum und sonstige Aufenthaltsräume müssen zwei Ausgänge haben. Diese sollten möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegen. Die lichten Öffnungsbreiten dieser Ausgänge richten sich nach der Personenzahl, die auf den jeweiligen Ausgang angewiesen sind (s. Nr. 9).

9) Sicherheitsbeleuchtung:

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens in notwendigen Treppenträumen und bei Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren vorhanden sein (§ 15 VStättV). Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitskennzeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

10) Türen und Tore:

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen von Rettungswegen unverschlossen sein und die Türen der jeweiligen Rettungswege müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Geknüpfted Pläne sind nicht zulässig.

11) Brandlasten / Möblierung:

Es sind sämtliche Brandlasten aus den von der Veranstaltung betroffenen Räumen und Fluren zu entfernen. Dekomaterialien müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

12) Flucht- und Rettungswege:

Die Flucht- und Rettungswege im Inneren der Gebäude und außerhalb der Gebäude sind frei zu räumen und frei zu halten. Sie dürfen keine Stolpergefahren aufweisen.

13) Notbeleuchtung im Gebäude und im Freien:

Es muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucher, Mitarbeitende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche hin gut zurechtfinden können.

14) Brandschutzwache und Feuerlöschgeräte:

Es sind an schnell erreichbaren Stellen gut sichtbar geeignete amtlich zugelassene Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzustellen. Ein Verantwortlicher für den Brandschutz ist zu benennen.

15) Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr:

Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist gut und sichtbar hinzuweisen.

Die Auflistung stellt im Wesentlichen die Anforderungen dar, die am Veranstaltungsort zu berücksichtigen sind. Sie ist jedoch nicht abschließend!

Unabhängig von den Hinweisen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung wird auf die Eigenverantwortung des Veranstalters hingewiesen (siehe Merkblatt „Pflichten der Betreiber nach § 38 VStättV“).